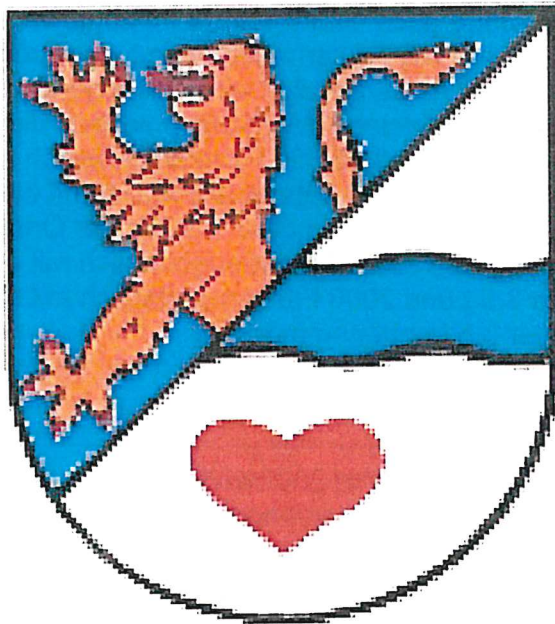


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der

Gemeinde Weyhausen

vom 02.10.2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
05362/9781-0
post@boldecker-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bei der Gemeinde Weyhausen handelt es sich um ein ländlich geprägtes Gebiet. Die Ortschaft Weyhausen selber ist als Grundzentrum definiert und verfügt neben der entsprechenden Wohnbebauung auch über mehrere Einzelgewerbe in der Ortslage. Nördlich der B 188 wurden ein Gewerbegebiet und eine größere Fläche für den Einzelhandel ausgewiesen. Der Außenbereich wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Ortslage Weyhausen verläuft die B 188 in Ost/West-Richtung. Als Bezugsgröße sind 15.900 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t und 800 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t angenommen worden. Östlich der Ortslage verläuft die A 39. Hier wurde als Bezugsgröße 33.000 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t und 2000 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t angenommen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	300	über 50 bis 55	200
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	400	Summe	300

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,8	200
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
Summe	3,2	200

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelte Lärmbelastung hat ergeben, dass 400 Personen in der Ortschaft Weyhausen tagsüber (innerhalb 24 Stunden) durch Umgebungslärm der B 188 bzw. A 39 unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Tag“ der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen sind.

In der Nacht sind 300 Personen durch Schallpegel unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Nacht“ der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen.

Die Belastung liegt mit einem Wert von 55 bis 65 dB(A) tagsüber unter dem kritischen Wert von <70 dB(A), bei dessen Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen. Die nächtliche Belastung liegt mit einem Wert von 50 bis 60 dB(A) noch unter dem kritischen Wert von <60 dB(A).

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In der Ortschaft Weyhausen ergeben sich Lärmprobleme durch die Emissionsquellen B 188 und A 39. Die festgestellte Belastung erfordert aber keine sofortigen Lärminderungsmaßnahmen, da diese an sogenannte Auslösekriterien geknüpft sind. Diese liegen lt. Nds. Umweltministerium bei <70 dB(A) LDEN und <60 dB(A) LNight (siehe Anlage)

Beide Werte werden in der Gemeinde Weyhausen nicht überschritten. Damit sind kurzfristig keine straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Keine

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Nicht vorhanden

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

08.07.2019 – 09.08.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es gingen Stellungnahmen ein, die der Samtgemeindeausschuss in der Sitzung vom 22. August 2019 zur Kenntnis genommen und beschlossen hat, den Vorschlägen der Verwaltung (Anträge an die Straßenbaulastträger und den Landkreis Gifhorn) zu folgen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Geschätzter Personalaufwand: 500,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in Kraft getreten am:

22.08.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte per Aushang am:

08.07.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.boldecker-land.de > Lärmaktionspläne > Weyhausen



Samtgemeindebürgermeisterin
Anja Meier

Weyhausen, 07.09.2020



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen ³ (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70		60		57		45
reine Wohngebiete	70		60		59		50
allgemeine Wohngebiete	70		60		59		55
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72		62		64		60
Gewerbegebiete	75		65		69		65
Industriegebiete							70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)